

99150048001000, 99150048001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger aus EU/EWR/Schweiz beantragen

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/397116259/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150048001000, 99150048001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger aus EU/EWR/Schweiz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen
Typisierung	2/3

Modul

Sachverhalt

Handlungsgrundlage(n) * § 66a Absatz 2 Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) i.V.m. §§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Absatz 3a, Absatz 4 und Absatz 5a-6, 25 Krankenpflegegesetz (KrPflG) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung i.V.m. §§ 20, 20a, 20c Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung
- https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66a.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66a.html

Teaser

Sie möchten in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen und Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Volltext

Der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ und ist neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes. Bis zum 31. Dezember 2024 können unter Umständen ausländische Berufsqualifikationen übergangsweise noch als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger anerkannt werden. Wenn die Berufsqualifikation automatisch anerkannt wird, erfolgt die

Anerkennung aber immer in den neuen Beruf als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann. Die zuständige Stelle berät Sie.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Begriffe im Kontext

Anpassungslehrgang, Gesundheits- und Krankenpfleger, Anerkennen, Gleichwertigkeitsfeststellung, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Equivalence, Professional qualification, Heilberuf, Foreign qualification, Gleichwertigkeit, Berufserlaubnis, Access to occupation, Adaptation period, Foreign occupation, Krankenschwester, Ausbildungsberuf, Recognition procedure, ausländische Qualifikation, Anerkennungsverfahren, Krankenpfleger, Vocational qualification, berufliche Anerkennung, Medizinalfachberuf, Eignungsprüfung, Recognition of profession, Aptitude test, Reglementiert, Berufsankennung, Anerkennungsbescheid, Vocational recognition, EU/EWR/Schweiz, Gleichwertigkeitsprüfung, Recognition notice, Berufsausbildung, staatliche Erlaubnis, Berufsqualifikation, Gleichwertigkeitsbescheid, Recognise: Recognition, ausländischer Beruf, Nurse, Gesundheitsfachberuf, Anerkennung in Deutschland, Recognition in Germany, Certificate of equivalence, ausländischer Abschluss, Berufsabschluss, Berufszugang, Notice of equivalence

Bearbeitungsdauer

3 Monat(e)
Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen.
Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 3 Monate.

Fristen

Es gibt keine Frist.

Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.

Formulare + Objekt * Formulare: Formulare erhalten Sie von der zuständigen Stelle.
Formular * Onlineverfahren möglich: Fragen Sie bei der zuständigen Stelle nach, ob Sie den Antrag online einreichen können.
 * Persönliches Erscheinen nötig: nein

Kurztext * Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen.
 * Für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.
 * Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nennen und in dem Beruf arbeiten.
 * Auch mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten.
 * Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Pflegefachfrau oder Pflegefachmann und ist neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes, sofern keine automatische Anerkennung nach dem Pflegeberufegesetz erfolgt. Bis zum 31.12.2024 können in diesem Fall ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen übergangsweise noch als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger anerkannt werden.

weiterführende Informationen - <https://www.erkennung-in-deutschland.de>
 - <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>
 - <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>
 - <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>
 - https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html

Hinweise (Besonderheiten) **Dienstleistungsfreiheit**
 Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in

Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann brauchen Sie meistens nicht die staatliche Erlaubnis. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:

- * Sie müssen in einem anderen Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sein.
- * Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen.
- * Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle anzeigen.

Die zuständige Stelle informiert Sie darüber, ob Sie Dienstleistungen erbringen dürfen oder ob Sie eine Eignungsprüfung ablegen müssen.

****Gleichwertigkeitsbescheid****

Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

****Verfahren für Spätaussiedler****

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

fachlich durch

freigegeben

Bundesinstitut für Berufsbildung Bundesministerium für Gesundheit Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

fachlich am

freigegeben

28.06.2022

Lagen Portalverbund

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
(1040400), Berufsausbildung (1030200)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt

Landesverwaltungsamt
